

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 30. 11. 2017

Nr. 36

94

### Abfallsatzung

#### Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 25.10.2017

#### (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),
- §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Wetteraukreises

#### § 1 Aufgaben; Begriffsbestimmungen

- (1) Der Wetteraukreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet mit Ausnahme der Stadt Bad Vilbel nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises" geführt. Der Wetteraukreis informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Wetteraukreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 6, 7, 15 und 16 KrWG zu beseitigen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Der Wetteraukreis ist auch für Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG zuständig.  
Der Wetteraukreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung

dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Wetteraukreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.

- (4) Um die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Wetteraukreises zur Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle durch die kreisangehörigen Kommunen und sonstigen Anlieferer/innen soweit wie möglich getrennt nach verschiedenen Fraktionen der „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ nach Gesetzen und Verordnungen sowie dieser Satzung einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.
- (5) Die Gemeinden haben die von ihnen durchgeführte Einsammlung mit dem Wetteraukreis abzustimmen. Sie sollen darüber hinaus die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über die Einsammlung und die Beförderung mit dem Wetteraukreis abstimmen. Sofern sich der Wetteraukreis für das Transportieren der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Gemeinden oder der in ihrem Auftrag tätigen privaten Unternehmen den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den vom Wetteraukreis zugeteilten Übergabeorten auf Kosten des Wetteraukreises.
- (6) Begriffsbestimmungen:
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen (z. B. Studentenwohnheime, Schwesterwohnheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, welche eine eigenständige Lebensführung aufweisen.
  - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind alle nicht in a) aufgeführten Abfälle insbesondere
    - ba) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
    - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

#### § 2 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Wetteraukreises angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
  - a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrWG,
  - b) Gefährliche Abfälle im Sinne § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis soweit diese Abfälle nicht unter den § 1 Abs. 4 HAKrWG fallen,
  - c) Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Stäube/Fasern und



Staubanhaftungen, ungeschützte spitze und scharfe Gegenstände) das Personal gefährden und / oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. – einrichtungen, insbesondere Fahrzeuge, beschädigen können, wie z. B. selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsartige Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasbehälter),

- d) Abfälle, die beim Menschen meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 17 Infektionsschutzgesetz auslösen können und bei denen es zu befürchten ist,
  - e) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen sind:
    - 1. Grünabfälle
    - 2. Papier Pappe Kartonagen,Der Wetteraukreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den/die Abfallerzeuger/in oder den/die Abfallbesitzer/in nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 7 KrWG).  
Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden,
  - f) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG) z. B. Verpackungen. Hersteller/innen und Vertreiber/innen im Sinne des § 3 Abs. 8 und 9 Verpackungsverordnung dürfen Verpackungen nicht den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Kreises zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer neuen Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen,
  - g) Fäkalien, Fäkalschlamm, Klärschlamm und Rückstände aus Abwasseranlagen sowie ähnliche flüssige, schlammige oder pastöse Abfälle zur Beseitigung,
  - h) Jauche und Gülle,
  - i) Flüssigkeiten aller Art,
  - j) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind,
  - k) Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile, Maschinen aus Gewerbe und Industrie. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt,
  - l) Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und der EG-Hygiene Verordnung unterliegen, Abfälle aus Massentierhaltungen und Schlachtabfälle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen überschreiten,
  - m) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
  - n) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  - o) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
  - p) pflanzliche und tierische Fette, ausgenommen solche aus Haushaltungen bzw. in haushaltsüblichen Mengen.
- (3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung und Zwischenlagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Wetteraukreises zugelassen sind, kann der Wetteraukreis die Annahme verweigern bis der/die Anlieferer/in die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und /oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der/die Anlieferer/in.  
In begründeten Ausnahmefällen kann der Wetteraukreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen durch einen beauftragten Dritten untersuchen las-

sen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu erwarten sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Wetteraukreises erschweren können. Die Abfallanlieferer/innen sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

- (4) Über Abs. 2 hinaus kann der Wetteraukreis mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten, zuständigen Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle ordnungsgemäß zu lagern.
- (5) Die von der Entsorgung durch den Wetteraukreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern/innen oder Besitzern/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§ 7 und § 15) und des HAKrWG zu entsorgen.
- (6) Haushaltsübliche Mengen im Sinne dieser Satzung ist die Menge an Abfall, die üblicherweise in einem 4-Personen Haushalt anfällt.

### § 3 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises sind die kreisangehörigen Gemeinden außer Bad Vilbel berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Besitzer/die Besitzerin, dessen/deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm/ihr angefallenen Abfälle dem Wetteraukreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Wetteraukreis nimmt an den Recyclinghöfen in Echzell, Friedberg/Bad Nauheim und Niddatal Abfälle aus privaten Haushaltungen des Wetteraukreises außer Bad Vilbel an. Über die Benutzung der Recyclinghöfe, die Abfallarten und die Erhebung von Gebühren erlässt der Kreistag eine gesonderte Satzung.
- (4) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet der Wetteraukreis über die weitere Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

### § 4 Benutzungszwang/Überlassungspflicht

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Wetteraukreises ist jede Gemeinde des Wetteraukreises außer Bad Vilbel mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden außer Bad Vilbel haben dem Wetteraukreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen übertragen worden.
- (2) Der/Die Erzeuger/in oder der/die Besitzer/in, dessen/deren Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen oder befreit sind, ist verpflichtet, die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises zu befördern oder befördern zu lassen und das Behandeln, Lagern und Ablagern vornehmen zu lassen, soweit der Wetteraukreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/in und Abfallbesitzer/in zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).
- (3) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,
  - a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - b) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen,
  - c) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger/innen oder Besitzer/



- innen diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- d) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger/innen oder Besitzer/innen zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 KrWG),
  - e) für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
  - f) für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden, wenn und soweit dies dem Wetteraukreis vorab nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG),
  - g) für Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht auf Grund einer Bestimmung an der Rücknahme mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG),
  - h) Boden- und Erdaushub, wenn dieser verwertet wird.
- (4) Abfälle, die
- a) aus system- und / oder abfalltechnisch bedingten Gründen, wie insbesondere
    - aa) sonstige Abfälle, die besonderer Behandlung und/oder Verpackung bedürfen z. B. Strahlmittelrückstände),
    - ab) massive Körper mit Längen über 1 m und einem Durchmesser von über 0,2 m oder einer Fläche von über 1,5 m x 1 m und einer Stärke von über 0,1 m,
    - ac) Bauschutt und Erdaushub
  - b) wegen Überschreitung der zulässigen Kapazität der Entsorgungsanlage nicht über die Anlagen des Wetteraukreises entsorgt werden können,
- sind von zugelassenen Transporteuren nach Einzelfallentscheidung direkt an der vom Abfallwirtschaftsbetrieb zugewiesenen Entsorgungsanlage anzuliefern.

#### § 5 Meldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Wetteraukreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden, sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden. Abfallbesitzer/innen und Abfallerzeuger/innen, deren Abfälle ausgeschlossen und befreit worden sind, sind dem Wetteraukreis zu melden.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den/die Erzeuger/in oder Besitzer/in von Abfällen, sofern diese/r nach § 4 Abs. 2 seine/ihre Abfälle unmittelbar dem Wetteraukreis zu überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der/die Inhaber/in eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der/die neue Inhaber/in dies dem Wetteraukreis unverzüglich anzuzeigen.

#### § 6 Durchsuchung, Fundsachen

- (1) Der Wetteraukreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### § 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Wetteraukreis bzw. die Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.

- (2) Der Wetteraukreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt sicher, dass Abfallanlieferungen der Gemeinden vorrangig abgefertigt werden können. Andere Abfallanlieferungen bleiben bis zur Beendigung der Einschränkungen von der Annahme ausgeschlossen.
- (4) Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie umgehend und soweit wie möglich nachgeholt.

## II. Abschnitt

### Durchführung der Abfallentsorgung

#### § 8 Organisationsplan sowie Produkt- und Merkblätter

- (1) Die Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebes stellt einen Organisationsplan fest. Dieser Plan enthält insbesondere Angaben oder Regelungen über
  1. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
  2. die Kleinmengensammlungen gefährlicher Abfälle (im Sinne der § 1 Abs. 4 HAKrWG)
  3. die für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Wetteraukreises,
- (2) Der Organisationsplan kann weitere Angaben enthalten.
- (3) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Gemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltung ausgelegt.
- (4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises definiert im Rahmen von Produkt- und Merkblättern die Abfallarten, Überlassungen, Annahmestellen, Öffnungszeiten und Entsorgungswege. Diese sind auf der Internetseite abrufbar und auf den Anlagen des Wetteraukreises einsehbar.

#### § 9 Annahme von Abfällen

Die Annahme von Abfällen wird in den Benutzungsordnungen der Anlagen und den Betriebsplänen der Sammlungen gefährlicher Abfälle geregelt.

#### § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelssysteme

- (1) Die Benutzung der vom Wetteraukreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und -systemen richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen und Betriebsplänen. Die Benutzungsordnungen und Betriebspläne können auf den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen und der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes eingesehen werden.
- (2) Abfälle im Sinne der §§ 3 Absatz 2 und 4 Absätze 1 und 2 dieser Satzung sind von den Abfallerzeuger/innen und Abfallbesitzern/innen bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Wetteraukreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnungen und Betriebspläne nicht eingehalten werden; dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von dem/der Abfallanlieferer/in über die nach § 15 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne des Satzes 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden, so hat der/die Anlieferer/in die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr im Sinne des § 15 hinaus zu tragen.
- (4) Werden bei der Anlieferung von Abfällen bei der Eingangskontrolle hohe Störstoffanteile festgestellt, welche die Verarbeitung in den Entsorgungsanlagen erschweren oder eine Verwertung beeinträchtigen oder unmöglich machen, werden diese Abfälle als Restmüll oder ggf. als gefährlicher Abfall eingestuft und entsprechend entsorgt. Handelt es sich bei der Anlieferung um Restmüll, wird diese Anlieferung entsprechend der Störstoffanteile eingestuft und entsorgt. Die Entscheidung über die Verarbeitbarkeit trifft der Betriebsleiter der Anlage im Einzelfall.



## § 11 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten für den Wetteraukreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
  - a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle), oder
  - b) wenn sie in zulässiger Weise von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes oder in dessen Auftrag zum Behandeln und Lagern in eine von dem Wetteraukreis zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Wetteraukreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Wetteraukreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (2) Den Beauftragten des Wetteraukreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten des Wetteraukreises sind für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Wetteraukreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten des Wetteraukreises haben sich durch einen vom Wetteraukreis ausgestellten Dienst- bzw. Lichtbildausweis auszuweisen.

## § 13 Abfallberatung

Der Wetteraukreis informiert und berät Abfallbesitzer/innen und Abfallerzeuger/innen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

### III. Abschnitt Gebühren

## § 14 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Wetteraukreises" in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

### IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 15 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung zur Abfallsatzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ausgeschlossene Abfälle unter Verstoß gegen § 2 i. V. m.

§ 8 Abs. 1 in Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises verbringt.

2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Wetteraukreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert.
  3. entgegen § 4 Abs. 2 die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Städte und Gemeinden und/oder des Wetteraukreises unterliegen.
  4. entgegen § 4 Abs. 2 die dem Anschluss- und Benutzungszwang des Wetteraukreises unterliegen, selbst beseitigt oder verwertet.
  5. entgegen § 4 Abs. 3 f) in Verbindung mit (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle einer gewerblichen Sammlung vorab nicht nachweist.
  6. entgegen § 5 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt.
  7. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des Wetteraukreises als Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 19 KrWG/-AbfG) gestattet.
  9. entgegen § 12 Abs. 2 den Beauftragten des Wetteraukreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält.
  10. entgegen § 12 Abs. 3 den Beauftragten des Wetteraukreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt.
  11. entgegen § 12 Abs. 4 vollziehbare Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises.

## § 17 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Friedberg, den 25.10.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
gez.: Karl Peter Schäfer                      gez.: Joachim Arnold  
Dezernent für Abfallwirtschaft                      Landrat

## 95

### Recyclinghofsatzung

#### Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren vom 25.10.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36 vom 30.11.2017)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),



- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),
- §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wetteraukreis betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle Recyclinghöfe in Niddatal/Illbenstadt, Echzell/Grund-Schwalheim und Friedberg/Bad Nauheim.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
  - a) Altholz der Altholzkategorien A I - A III
  - b) Altholz der Altholzkategorie A IV
  - c) Altreifen
  - d) Bauschutt gipsfrei
  - e) Bauschutt gipshaltig
  - f) Flachglas
  - g) Grünabfall
  - h) Metallschrott
  - i) Papier, Pappe, Kartonagen
  - j) Sperrmüll
- II.
  - a) Altkleider
  - b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
  - c) Hochenergiebatterien
  - d) Beschädigte Hochenergiebatterien
  - e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
  - f) Elektroaltgeräte
  - g) Hartkunststoff
  - h) Hohlglas
  - i) Korken
  - j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbe- reiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannten Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.
- (5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohl- glas an den Recyclinghöfen anzuliefern.

### § 2 Benutzung

- (1) Die vom Wetteraukreis bereitgestellten Recyclinghöfe stehen zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und dürfen nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- ordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen. Der Wetteraukreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausge- schlossen werden.

### § 3 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Ge- bühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin / dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Anlieferin / der Anlieferer erhält einen Gebührenbe- scheid über angenommene Abfallarten, Menge der jewei- ligen Abfallart und Gebühr.

### § 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperr- müll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV, Metall- schrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Ge- wicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des jeweiligen Recy- clinghofes.
- (2) Hierfür gelten folgende Gebührensätze:
 

1. Altholz der Altholzkategorien A I - A III je angefangenes Kilogramm	0,10 €
2. Altholz der Altholzkategorien A IV je angefangenes Kilogramm	0,20 €
3. Bauschutt gipshaltig je angefangenes Kilogramm	0,06 €
4. Bauschutt gipsfrei je angefangenes Kilogramm	0,06 €
5. Flachglas je angefangenes Kilogramm	0,00 €
6. Grünabfälle je angefangenes Kilogramm	0,06 €
7. Metallschrott je angefangenes Kilogramm	0,00 €
8. Papier, Pappe, Kartonagen je angefangenes Kilogramm	0,00 €
9. Sperrmüll je angefangenes Kilogramm	0,18 €
- (3) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradrei- fen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.
- (4) Für die unter § 1 Absatz 2 II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

### § 5 Sonstiges

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung ge- troffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung des Wet- teraukreises vom 25.10.2017, die Gebührensatzung vom 25.10.2017 sowie der Organisationsplan vom 19.09.2017 ein- schließlich Produkt- und Merkblätter sowie die Betriebspläne in der jeweils gültigen Fassung.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 Kraft.

Friedberg, den 25.10.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises  
 gez.: Karl Peter Schäfer                      gez.: Joachim Arnold  
 Dezernent für Abfallwirtschaft              Landrat

## 96

### Gebührensatzung zur Abfallsatzung Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 25.10.2017 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreis- ordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislauf- wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be- wirtschaffung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geän- dert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),



- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),
- §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Wetteraukreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteueranteile.
- (2) Gebührenpflichtig für den nach Abschluss der Einsammlung vom Wetteraukreis übernommenen Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und das Papier, Pappe, Kartonagen sind die Gemeinden. Dies gilt auch für die vom Wetteraukreis eingesammelten Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG aus privaten Haushaltungen und Altkraftfahrzeuge gemäß § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- (3) Gebührenpflichtig für die vom Wetteraukreis übernommenen Abfälle von den Recyclinghöfen sind ebenfalls die Recyclinghof-Betreibergemeinden. Recyclinghöfe im Sinne dieses Absatzes in Verbindung mit § 4 (2) dieser Satzung sind nur solche, über deren Errichtung und Betrieb der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der jeweiligen Betreiberkommune eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat.
- (4) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen direkt angelieferten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind – soweit sie von der Entsorgung nicht ausgeschlossen sind – deren Anlieferer/innen (Selbstanlieferer/innen). Ihnen stehen die Eigentümer/innen und Besitzer/innen gleich.
- (5) Für Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen an den Recyclinghöfen des Wetteraukreises werden die Gebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

### § 2 Bemessungsgrundlage (Gewicht, Volumen, Stückzahl)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist die von der Gemeinde oder dem/der jeweiligen Benutzer/in/Anlieferer/in abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen Entsorgungsanlage; bei Kleinmengen gefährlicher Abfälle das Ergebnis der Wiegung an der mobilen Sammelstelle (Schadstoffmobil). Am Entsorgungszentrum Wetterau (EZW) in Echzell, am Humus- und Erdenwerk (HuE) in Niddatal-Ilbenstadt wird das Gewicht immer in 20-Kilogramm-Schritten ermittelt und wird auf die nächsten 20 Kilogramm aufgerundet.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entsorgung von Altkraftfahrzeugen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die aus den Kommunen abgeholte Stückzahl. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entsorgung von Altlastkraftwagen über 2 Tonnen Leergewicht ist das Gewicht der beauftragten Entsorgungsanlage.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen beauftragten Annahmestelle für Papier, Pappe, Kartonagen, dabei wird das Gewicht immer in 20-Kilogramm-Schritten ermittelt und wird auf die nächsten 20 Kilogramm aufgerundet. Die Gemeinden tragen nur die Kosten für den Druckerzeugnisanteil der gesammelten Papiermenge. Die restliche Menge, die aus Verpackungen besteht, wird auf Kosten der Dualen Systeme verwertet.
- (4) Bemessungsgrundlage für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 4 Absatz 5 dieser Gebührensatzung ist die von dem/der jeweiligen Benutzer/in/Anlieferer/in abge-

lieferte Menge nach Gewicht. Am Schadstoffmobil wird das Gewicht immer in Ein-Kilogramm-Schritten ermittelt. Dabei wird auf das nächste Kilogramm aufgerundet.

- (5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 3 für die Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen, Sperrmüll und Grünabfall von den Recyclinghöfen ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen Entsorgungsanlage des Wetteraukreises (EZW und HuE). Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren aller anderen Abfallarten von den Recyclinghöfen nach § 1 Abs. 3 ist die von der Gemeinde abgelieferte Menge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der Anlage des mit der Verwertung beauftragten Entsorgungsunternehmens.
- (7) Werden Abfälle aus mehreren Kommunen zusammen in einem Fahrzeug angeliefert, hat das mit der Einsammlung und dem Transport beauftragte Unternehmen vor der Verwertung durch geeignete Dokumente die Herkunft der Teilmengen getrennt nach Kommunen nachzuweisen. Die benannten Teilmengen sind dann Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 2 Satz 1. Sofern das Ergebnis der Verwertung an der jeweiligen Entsorgungsanlage größer ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegunen der Kommunen, wird die Differenzmenge dem mit der Einsammlung beauftragten Unternehmen als Gebühr berechnet. Sofern das Ergebnis der Verwertung an der jeweiligen Entsorgungsanlage kleiner ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegunen der Kommunen, wird die Differenzmenge den betroffenen Kommunen anteilig bei der Gebührenbemessung angerechnet.
- (8) Bemessungsgrundlage für Abfälle nach § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung ist der im Einzelfall mit der Entsorgungsanlage vereinbarte Entsorgungspreis je Tonne zuzüglich der Personal- und Verwaltungskosten des Abfallwirtschaftsbetriebes nach Aufwand. Maßgebend ist der Wiegeausdruck der Entsorgungsanlage des Wetteraukreises (EZW).
- (9) Sind die Vorgaben des § 1 Abs. 4 der Abfallsatzung nicht erfüllt, ist der tatsächliche Entsorgungsweg für die gebührenmäßige Einstufung maßgebend.

### § 3 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 entstehen mit der Anlieferung bei der Entsorgungseinrichtung bzw. bei der Abholung.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb durch Bescheid gegenüber den gebührenpflichtigen Gemeinden. Sie werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 wird mit der Anlieferung fällig und eingezogen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Städte und Gemeinden gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20kg	pro Stück
a) Hausmüll und Sperrmüll	269,00 €	5,38 €	
b) Bioabfall	109,00 €	2,18 €	
c) Grünabfall	70,00 €	1,40 €	
d) Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	0,00 €	
e) Altkraftfahrzeuge			
ea) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von bis zu 2 Tonnen			50,00 €
eb) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von über 2 Tonnen	100,00 €		

- (2) Für von Städten und Gemeinden angelieferte Abfälle von Recyclinghöfen, über deren Errichtung und Betrieb der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der jeweiligen Betreiberkommune eine öffentlich-rechtliche



Vereinbarung abgeschlossen hat, gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20kg
a) Altholz A I - A III von den Recyclinghöfen	50,00 €	1,00 €
b) Altholz A IV von den Recyclinghöfen	170,00 €	3,40 €
c) Bauschutt (gipsfrei) von den Recyclinghöfen	20,00 €	0,40 €
d) Bauschutt (gipshaltig) von den Recyclinghöfen	20,00 €	0,40 €
e) Flachglas von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
f) Grünabfall von den Recyclinghöfen	40,00 €	0,80 €
g) Hartkunststoff von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
h) Metallschrott von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
i) Pkw- und Motorradreifen von den Recyclinghöfen	125,00 €	2,50 €
j) Papier, Pappe, Kartonagen von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
k) Sperrmüll von den Recyclinghöfen	130,00 €	2,60 €

- (3) Für Anlieferer/innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über einer Tonne, die an den Entsorgungsanlagen des Wetteraukreises angeliefert werden, gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20kg
a) Restmüll (Gemischte Siedlungsabfälle)	259,00 €	5,18 €
b) Grünabfälle	60,00 €	1,20 €
c) Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €	4,00 €
d) Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €	9,00 €
e) Künstliche Mineralfasern	450,00 €	9,00 €
f) Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) genannt sind, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.		

- (4) Für Selbstanlieferer/innen von Abfällen unter einer Tonne aus privaten Haushaltungen, die am Entsorgungszentrum Wetterau in Echzell-Grund-Schwalheim (EZW) angeliefert werden, gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20kg
a) Hausmüll	269,00 €	0,27 €
b) Bioabfall (nur am Humus- und Erdenwerk in Niddatal)	130,00 €	0,13 €
c) Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €	0,20 €
d) Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €	0,45 €
e) Künstliche Mineralfasern	450,00 €	0,45 €
f) Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) und der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe genannt sind, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.		

- (5) Für Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Rahmen der Sammlung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr von 2,50 € je angefangenes Kilogramm erhoben.

- (6) Für Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallsatzung des Wetteraukreises, die im Einzelfall einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.

#### § 5 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG).

#### § 6 Billigkeitsregelung

Der Wetteraukreis ist berechtigt, die Gebühren niedriger festzusetzen, sowie teilweise oder ganz zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§§ 163 und 227 Abgabenordnung).

#### § 7 Vergütung kommunal eingesammeltes Papier, Pappe, Kartonagen

Den Städten und Gemeinden werden im Folgejahr 10,00 € pro abgelieferter Tonnage Papier, Pappe, Kartonagen (§ 2 Absatz 3 Satz 3) aus Straßensammlung erstattet. Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist der Druckerzeugnisanteil der Gesamtjahresmenge an Papier, Pappe, Kartonagen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Friedberg, den 25.10.2017

Der Kreis Ausschuss des Wetteraukreises

gez.: Karl Peter Schäfer  
Dezernent für Abfallwirtschaft

gez.: Joachim Arnold  
Landrat

## 97

### Organisationsplan (Orgaplan)

**Organisationsplan gemäß § 8 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 19.09.2017 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017)**

#### A. Allgemeines

Abfälle sollen grundsätzlich weitgehend vermieden bzw. stofflich verwertet werden. Bei den nichtvermeidbaren Abfällen sind die Vorgaben der Satzung über die Entsorgung von Abfällen des Wetteraukreises zu beachten.

Zum Erreichen dieser Ziele sind die privaten Haushaltungen und die Abfall-erzeuger/-innen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, die vom Kreis und den Städten und Gemeinden des Kreises angebotenen Getrenntsammlungen für Abfälle zur Verwertung wie Papier, Bioabfall, Grünabfälle, Elektrogeräte usw. zu nutzen.

Darüber hinaus gilt dies auch für die von den dualen Systemen angebotenen Getrenntsammlungen für Verpackungen aller Art wie Kunststoffe, Glas, Weißblech, Aluminium usw.

Das gilt auch für die Sammlungen gefährlicher Abfälle und die Annahme von Elektroartgeräten, die dazu dienen, gefährliche Stoffe in den zu behandelnden und zu verwertenden Abfällen zu minimieren bzw. im Idealfalle ganz davon freizuhalten.

**In den Restmüll (Hausmüll) gehören ausschließlich Abfälle, die nicht verwertbar sind, nicht zum Verpackungsabfall zählen und keine gefährlichen Abfälle sind.**

Fragen zur Vermeidung und zu Anlieferungen (Anmeldungen zu Anlieferungen) von Abfällen beantwortet der:

**Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises**

**Bismarckstraße 13**

**61169 Friedberg/Hessen**

**Telefon: 0 60 31 – 90 66-11**

**E-Mail: awb.service@awb-wetterau.de**

#### B. Annahme von Abfällen an den Abfallannahmestellen und Abfallerfassungssystemen im Wetteraukreis

Der Orgaplan legt fest, an welchen Anlagen und im Rahmen welcher Sammlungen die privaten Haushaltungen und die Abfallerzeuger/innen aus anderen Herkunftsbereichen ihre angefallenen Abfälle anliefern oder anmelden können.

Die Öffnungszeiten der Annahmestellen werden im Merkblatt "Öffnungszeiten der Annahmestellen" und die Sammelzeiten der Annahmesysteme werden in den "Betriebsplänen der Sammlungen der gefährlichen Abfälle" veröffentlicht.

Die Abfallbezeichnungen im Text der Satzungen, des Organisationsplanes und der Produkt- und Merkblätter erfolgen mit Kurzbezeichnung und ausgeschriebenen Begriffen. Die Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV - werden im folgenden Text in Klammern und „kursiv“ dargestellt. Die Abfallschlüsselnummern werden mit der Bezeichnung **ASN** abgekürzt. Abfälle, deren Abfallschlüsselbezeichnungen mit einem



Stern "\*" gekennzeichnet sind, sind als gefährliche Abfälle eingestuft!

## 1. Abfallannahmestellen

### 1.1 EZW Entsorgungszentrum Wetterau

Ortsstraße 10

(Zufahrt über Kreisstraße 183, Ausschilderung folgen!)

61209 Echzell

Telefon: 0 60 08 – 91 91-0

#### 1.1.1 MBA

##### 1.1.1.1

#### Abfälle aus Sammlungen der Gemeinden

Hausmüll ist kleinstückiger **RM** Restmüll, der in privaten Haushaltungen üblicherweise anfällt, aus dem die verwertbaren Stoffe und gefährlichen Abfälle abgetrennt werden müssen und der von den Gemeinden eingesammelt wird ("Gemischte Siedlungsabfälle" **ASN 20 03 01**)

##### 1.1.1.2

#### Abfälle aus - privaten Haushaltungen und - anderen Herkunftsbereichen

#### RM

Restmüll ("Gemischte Siedlungsabfälle" **ASN 20 03 01**)

Kleinstückiger Restmüll, der üblicherweise in privaten Haushaltungen und vergleichbar in anderen Herkunftsbereichen anfällt und aus dem die verwertbaren Stoffe und gefährlichen Abfälle abgetrennt werden müssen.

#### 1.1.2 RH Recyclinghof Echzell

##### Abfälle aus

- privaten Haushaltungen und  
- Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz)

- LVP aus anderen Herkunftsbereichen, die privaten Endverbraucher (i. S. von privaten Haushaltungen) nach der Verpackungsverordnung – VerpackV gleichgestellt sind:

#### AH AI – AIII

Altholz A I – A III ("Holz mit Ausnahme demjenigen, das unter ASN 20 01 37\* fällt" **ASN 20 01 38**)

#### AH AIV

Altholz A IV ("Holz, das gefährliche Stoffe enthält" **ASN 20 01 37\***)

#### AK

Altkleider ("Bekleidung" **ASN 20 01 10**)

#### AR

Altreifen ("Altreifen" **ASN 16 01 03**)

#### B I

Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien ("Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33\* fallen" **ASN 20 01 34**)

#### B II

Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01\*, ASN 16 06 02\* oder ASN 16 06 03\* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" **ASN 20 01 33\***)

#### B III

Beschädigte Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01\*, ASN 16 06 02\* oder ASN 16 06 03\* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" **ASN 20 01 33\***)

#### BSgf

Bauschutt, gipsfrei ("Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06\* fallen" **ASN 17 01 07**)

#### BSgh

Bauschutt, gipshaltig ("Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 08 01\* fallen" **ASN 17 08 02**)

#### CDT

CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen ("aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15\* fallen" **ASN 16 02 16** und "Kunststoffe" **ASN 20 01 39**)

#### EAG

Elektroaltgeräte ("Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle" **ASN 20 01 21\***, "gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten" **ASN 20 01 23\*** und "gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21\* und ASN 20 01 23\* fallen" **ASN 20 01 35\***)

#### FG

Flachglas ("Glas" **ASN 17 02 02**)

#### GA

Grünabfall ("biologisch abbaubare Stoffe" **ASN 20 02 01**)

#### HG

Hohlglas ("Glas" **ASN 20 01 02**)

#### K

Kork ("Rinden- und Korkabfälle" **ASN 03 01 01** und "Verpackungen aus Holz" **ASN 15 01 03**)

#### KSt

Hartkunststoff, PE und PP ("Kunststoffe" **ASN 20 01 39**)

#### LVP

Leichtverpackungen ("gemischte Verpackungen" **ASN 15 01 06**)

#### MS

Metallschrott ("Metalle" **ASN 20 01 40**)

#### PK

Papier, Pappe und Kartonnagen ("Papier und Pappe" **ASN 20 01 01**)

#### SpM

Sperrmüll ("Sperrmüll" **ASN 20 03 07**)

#### 1.1.3 Sonstiges

##### 1.1.3.1

#### Abfälle aus

- privaten Haushaltungen und  
- anderen Herkunftsbereichen  
**Abfallerzeuger/innen aus anderen Herkunftsbereichen können gefährliche Abfälle (§ 3 Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) nur Kleinmengen bis zu einer Gesamtmenge von insgesamt 2,0 to jährlich (§ 16 Nachweisverordnung – NachwV) anliefern.**

#### AB

Asbestzementhaltige Baustoffe ("asbesthaltige Baustoffe" **ASN 17 06 05\***)

#### KMF

Künstliche Mineralfaserwolle ("anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält" **ASN 17 06 03\***)

#### KTP

Kohlenteer und teerhaltige Produkte ("Kohlenteerhaltige Bitumengemische" **ASN 17 03 01\*** und "Kohlenteer und teerhaltige Produkte" **ASN 17 03 03\***)

#### SA

Sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht zusammen mit anderen gelisteten Abfällen zusammen entsorgt werden können und Abfälle zur Beseiti-



	gung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Die Einstufungen der Abfälle nach der AVV müssen ggf. durch dafür zugelassene Einrichtungen und/oder das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt erfolgen.		
<b>1.1.3.2</b>	<b>Abfälle aus</b> <b>- Sammlungen der Gemeinden und</b> <b>- anderen Herkunftsbereichen</b>		
<b>PPK</b>	Papier, Pappe und Kartonagen ("Papier und Pappe" <b>ASN 20 01 01)</b>	<b>B I</b>	Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien ("Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33* fallen" <b>ASN 20 01 34)</b>
<b>SpM</b>	Sperrmüll ("Sperrmüll" <b>ASN 20 03 07)</b>	<b>B II</b>	Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" <b>ASN 20 01 33*)</b>
<b>1.1.4</b>	<b>Bereitstellungslager für gefährliche Abfälle [GefA]</b> <b>Abfälle aus</b> <b>- den mobilen Sammlungen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und</b> <b>- anderen Herkunftsbereichen</b> (siehe auch unter Abfallerfassungssystemen <b>Sammlungen gefährlicher Abfälle)</b>	<b>B III</b>	Beschädigte Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" <b>ASN 20 01 33*)</b>
		<b>BSgf</b>	Bauschutt, gipsfrei ("Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06* fallen" <b>ASN 17 01 07)</b>
		<b>BSgh</b>	Bauschutt, gipshaltig ("Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 08 01* fallen" <b>ASN 17 08 02)</b>
<b>1.2 Humus- und Erdenwerk Niddatal-Ilbenstadt</b> <b>Außerhalb (an der L 3188)</b> <b>61194 Niddatal</b> <b>Telefon: 0 60 34 – 93 09 20</b>		<b>CDT</b>	CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen ("aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15* fallen" <b>ASN 16 02 16</b> und "Kunststoffe" <b>ASN 20 01 39)</b>
<b>1.2.1 Kompostierungsanlage</b>		<b>EAG</b>	Elektroaltgeräte ("Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle" <b>ASN 20 01 21*</b> , "gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten" <b>ASN 20 01 23*</b> und "gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21* und ASN 20 01 23* fallen" <b>ASN 20 01 35*)</b>
<b>1.2.1.1</b>	<b>Abfälle aus</b> <b>- Sammlungen der Gemeinden und</b> <b>- Kleinmengen aus privaten Haushaltungen</b>	<b>FG</b>	Flachglas ("Glas" <b>ASN 17 02 02)</b>
<b>BA</b>	Bioabfälle ("gemischte Siedlungsabfälle, getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushaltungen" <b>ASN 20 03 01)</b>	<b>GA</b>	Grünabfall ("biologisch abbaubare Stoffe" <b>ASN 20 02 01)</b>
<b>1.2.1.2</b>	<b>Abfälle aus</b> <b>- Sammlungen der Gemeinden und</b> <b>- aus anderen Herkunftsbereichen mit Mengen von über 1,0 Tonne je Anlieferung</b>	<b>HG</b>	Hohlglas ("Glas" <b>ASN 20 01 02)</b>
<b>GA</b>	Grünabfall ("biologisch abbaubare Abfälle" <b>ASN 20 02 01)</b>	<b>K</b>	Kork ("Rinden- und Korkabfälle" ASN 03 01 01 und "Verpackungen aus Holz" <b>ASN 15 01 03)</b>
<b>1.2.2 RH Recyclinghof Niddatal</b>		<b>KSt</b>	Hartkunststoff, PE und PP ("Kunststoffe" <b>ASN 20 01 39)</b>
	<b>Abfälle aus</b> <b>- privaten Haushaltungen und</b> <b>- Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz)</b> <b>- LVP aus anderen Herkunftsbereichen, die privaten Endverbrauchern (i. S. von privaten Haushaltungen) nach der Verpackungsverordnung – VerpackV gleichgestellt sind</b>	<b>LVP</b>	Leichtverpackungen ("gemischte Verpackungen" <b>ASN 15 01 06)</b>
<b>AH AI – AIII</b>	Altholz A I – A III ("Holz mit Ausnahme demjenigen, das unter ASN 20 01 37* fällt" <b>ASN 20 01 38)</b>	<b>MS</b>	Metallschrott ("Metalle" <b>ASN 20 01 40)</b>
<b>AH AIV</b>	Altholz A IV ("Holz, das gefährliche Stoffe enthält" <b>ASN 20 01 37*)</b>	<b>PPK</b>	Papier, Pappe und Kartonagen ("Papier und Pappe" <b>ASN 20 01 01)</b>
<b>AK</b>	Altkleider ("Bekleidung" <b>ASN 20 01 10)</b>	<b>SpM</b>	Sperrmüll ("Sperrmüll" <b>ASN 20 03 07)</b>
<b>AR</b>	Altreifen ("Altreifen" <b>ASN 16 01 03)</b>		
		<b>1.3 Recyclinghof Friedberg / Bad Nauheim</b> <b>Dorheimer Straße / B 455 (OVAG-Gelände)</b> <b>61231 Bad Nauheim</b> <b>Telefon: 0 60 31 – 16 16 66</b>	
			<b>Abfälle aus</b> <b>- privaten Haushaltungen und</b> <b>- Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz)</b>



	- LVP aus anderen Herkunftsbereichen, die privaten Endverbrauchern (i.S. von privaten Haushaltungen) nach der Verpackungsverordnung – VerpackV gleichgestellt sind	MS	Metallschrott ("Metalle" ASN 20 01 40)
		PPK	Papier, Pappe und Kartonagen ("Papier und Pappe" ASN 20 01 01)
		SpM	Sperrmüll ("Sperrmüll" ASN 20 03 07)
<b>AH AI – AIII</b>	Altholz A I – A III ("Holz mit Ausnahme demjenigen, das unter ASN 20 01 37* fällt" <b>ASN 20 01 38</b> )	<b>1.4 Scherz Umwelt GmbH &amp; Co.KG</b> Heegwaldstraße 22 63674 Altenstadt Telefon: 0 60 47 – 95 59 44-0	
<b>AH AIV</b>	Altholz A IV ("Holz, das gefährliche Stoffe enthält" <b>ASN 20 01 37*</b> )	<b>Kompostierungsanlage</b> <b>Abfälle aus</b> <b>- privaten Haushaltungen der Gemeinden Altenstadt und Limeshain</b>	
<b>AK</b>	Altkleider ("Bekleidung" <b>ASN 20 01 10</b> )		
<b>AR</b>	Altreifen ("Altreifen" <b>ASN 16 01 03</b> )		
<b>B I</b>	Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien ("Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33* fallen" <b>ASN 20 01 34</b> )	<b>GA</b>	Grünabfall ("biologisch abbaubare Stoffe" <b>ASN 20 02 01</b> )
<b>B II</b>	Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" <b>ASN 20 01 33*</b> )	<b>1.5 Zentrale Übergabestelle für Elektroaltgeräte:</b> <b>EEW ElektroEntsorgungswerkstatt</b> Zum Hochbehälter 1 63695 Glauburg Telefon: 0 60 41 – 2 60	
<b>B III</b>	Beschädigte Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" <b>ASN 20 01 33*</b> )	<b>Abfälle aus</b> <b>- privaten Haushaltungen und</b> <b>- Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz</b>	
<b>BSgf</b>	Bauschutt, gipsfrei ("Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06* fallen" <b>ASN 17 01 07</b> )	<b>B I</b>	Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien ("Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33* fallen" <b>ASN 20 01 34</b> )
<b>BSgh</b>	Bauschutt, gipshaltig ("Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 08 01* fallen" <b>ASN 17 08 02</b> )	<b>B II</b>	Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" <b>ASN 20 01 33*</b> )
<b>CDT</b>	CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen ("aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15* fallen" <b>ASN 16 02 16</b> und "Kunststoffe" <b>ASN 20 01 39</b> )	<b>B III</b>	Beschädigte Hochenergiebatterien ("Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten" <b>ASN 20 01 33*</b> )
<b>EAG</b>	Elektroaltgeräte ("Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle" <b>ASN 20 01 21*</b> , "gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten" <b>ASN 20 01 23*</b> und "gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21* und ASN 20 01 23* fallen" <b>ASN 20 01 35*</b> )	<b>CDT</b>	CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen ("aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15* fallen" <b>ASN 16 02 16</b> und "Kunststoffe" <b>ASN 20 01 39</b> )
<b>FG</b>	Flachglas ("Glas" <b>ASN 17 02 02</b> )	<b>EAG</b>	Elektroaltgeräte ("Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle" <b>ASN 20 01 21*</b> , "gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten" <b>ASN 20 01 23*</b> und "gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21 und ASN 20 01 23 fallen" <b>ASN 20 01 35*</b> )
<b>GA</b>	Grünabfall ("biologisch abbaubare Stoffe" <b>ASN 20 02 01</b> )	<b>NSH</b>	Nachtspeicherheizgeräte ("gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten" <b>ASN 16 02 12*</b> ) <b>(Die Anlieferung dieser Geräte ist dem AWB zwingend vorher anzumelden und wird von diesem bestätigt!)</b>
<b>HG</b>	Hohlglas ("Glas" <b>ASN 20 01 02</b> )		
<b>K</b>	Kork ("Rinden- und Korkabfälle" <b>ASN 03 01 01</b> und "Verpackungen aus Holz" <b>ASN 15 01 03</b> )		
<b>KSt</b>	Hartkunststoff, PE und PP ("Kunststoffe" <b>ASN 20 01 39</b> )		
<b>LVP</b>	Leichtverpackungen ("gemischte Verpackungen" <b>ASN 15 01 06</b> )		



**PV** Photovoltaikmodule ("Photovoltaikmodule" ASN 20 03 35\*)  
**(Die Anlieferung dieser Geräte ist dem AWB zwingend vorher anzumelden und wird von diesem bestätigt!)**

## 2. Abfallerfassungssysteme

**Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises**  
Bismarckstraße 13  
61169 Friedberg/Hessen  
Telefon: 0 60 31 – 90 66-11  
E-Mail: awb.service@awb-wetterau.de.

### 2.1 Altkraftfahrzeugannahme Anmeldung der Altfahrzeuge zur Entsorgung erfolgt durch die Gemeinden (§20 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

**AKfz** Altkraftfahrzeug ("Altfahrzeuge" ASN 16 01 04\*)

### 2.2 Bauschutt

**Abfälle aus privaten Haushaltungen**

**BS** Bauschutt, Großmengen ("Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06\* fallen" ASN 17 01 07)  
**Anmeldungen größerer Mengen Bauschutt (z.B. Abriss) erfolgen durch den Abfallerzeuger und werden dann einer Annahmestelle zugewiesen.**

### 2.3 Bauschutt

**Abfälle aus privaten Haushaltungen**

**EA** Erdaushub, Großmengen ("Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 05 03\* fallen" ASN 17 05 04)  
**Anmeldungen größerer Mengen Erdaushub (z.B. Baugrubenaushub) erfolgen durch den Abfallerzeuger und werden dann einer Annahmestelle zugewiesen.**

### 2.4 Kommunale Klärschlämme

**Verwertung von Klärschlämmen im Rahmen von Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarungen mit den Betreibern kommunaler Abwasserreinigungsanlagen:**

**KS** Klärschlamm ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser" ASN 19 08 05)

### 2.5 Kläranlagenprodukte

**Verwertung von Kläranlagenprodukten im Rahmen von Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarungen mit den Betreibern kommunaler Abwasserreinigungsanlagen:**

**SF** Sandfangrückstände ("Sandfangrückstände" ASN 19 08 02)  
**SR** Sieb- und Rechenrückstände ("Sieb- und Rechenrückstände" ASN 19 08 01)

### 2.6 Sammlungen gefährlicher Abfälle [GefA] (§1 Abs. 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz – HAKrWG):

**Mobile Sammlung gefährlicher Abfälle [GefA] aus privaten Haushaltungen:**

**GefA** Die Gefährlichen Abfälle sind vor Erlangung ihrer Abfalleigenschaft Verbrauchsgüter, die in privaten Haushaltungen üblicherweise genutzt werden und dann eine gefährliche Abfalleigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben.

### Mobile Sammlung gefährlicher Abfälle [GefA] aus anderen Herkunftsbereichen:

**GefA** Die Gefährlichen Abfälle sind im Einzelnen im Betriebsplan der mobilen Sammlung für sonstige Herkunftsbereiche unter den Beseitigungsgruppen A, B und C mit Abfallbezeichnungen und Abfallschlüsseln nach der AVV aufgeführt.

### C. Inkrafttreten

Der Organisationplan tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Friedberg, den 19.09.2017

Die Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises  
gez.: Karl Peter Schäfer  
Dezernent für Abfallwirtschaft

## 98

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT) für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß §27 Abs.4 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218).

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT) für das Wirtschaftsjahr 2016 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wird gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes wie folgt festgestellt:

#### 1. Bilanzsumme

zum 01.01.2016	1.956.902,06 EUR
zum 31.12.2016	2.278.098,71 EUR

#### 2. Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2016

in den Erträgen	3.507.916,81 EUR
in den Aufwendungen	3.295.980,02 EUR
Jahresergebnis	
(- Fehlbetrag / + Überschuss	+ 211.936,79 EUR

Der Jahresüberschuss in Höhe von 211.936,79 EUR wird wie folgt verwendet:

- EUR 192.522,00 werden in eine ausschüttungsgesperrte Rücklage eingestellt
- EUR 19.414,79 werden dem Gewinnvortrag zugeführt.

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Informationstechnologie wird für die Wirtschaftsführung 2016 Entlastung erteilt.

Das Unternehmen RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH, Frankfurt, wird für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bestellt. Es handelt sich um die zweite Bestellung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 haben die Abschlussprüfer mit Datum 07. Juni 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WEBIT Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises, Friedberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)*



festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

07. Juni 2017

**RGT Treuhand**  
Revisionsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Lohr  
Wirtschaftsprüfer

Esther Rupp  
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom 04.12.2017 bis 15.12.2017 montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT), Europaplatz – Gebäude B, Zimmer 231, 61169 Friedberg zur Einsicht aus.

Friedberg, im November 2017

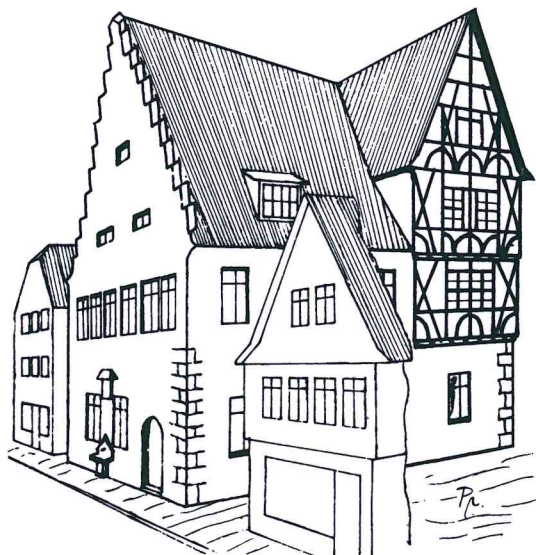
Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises

Dieter L. Krach  
Betriebsleiter

## Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):  
Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):  
Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:  
Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudapot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,  
Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,  
So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr  
und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.